

MITTEILUNGSBLATT

zur rheinhessischen
Landeskunde

ARCHIEPISCOPALIS



Begründet von Ludwig Petry und † Heinz Schermer,
herausgegeben in Verbindung mit Alois Gerlich und
Bernhard Stümpel.

Jahrgang 6

April 1957

Heft 2

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Heinrich Peter Saalwächter	21
von Dr. Ernst Emmerling, Ingelheim, Enggasse 7	
Beobachtungen zur Bestattungssitte in römischer Zeit	23
von Dr. Bernhard Stümpel, Mainz, Städt. Altertumsmuseum	
Vom geschichtlichen Sinn des katzenelnbogischen Erbfolgestreites 26	
Referatbericht von Dr. Lutz Hatzfeld, Marburg/Lahn, Hohe Leuchte 6	
Bericht über die Tagung rheinhessischer Heimatforscher in Mainz am 9. Februar 1957	33
von Wiss.-Ass. Dr. Alois Gerlich, Mainz, Historisches Seminar der Universität	
Aus rheinhessischen Festschriften und Nachbarpublikationen	33
von Dr. Alois Gerlich und Prof. Dr. Ludwig Petry, Historisches Seminar der Universität Mainz	

Druck: J. Greim KG, Würzburg - Titelbild: Ausschnitt aus Merians Zeichnung von Mainz
(freundlicherweise zur Verfügung gestellt von dem Herrn Landeskonservator von Rheinland-Pfalz)
Schattenriß Seite 21 aus dem Besitz des Zeichners und Verfassers Dr. Ernst Emmerling



**Heinrich Peter
Saalwächter †**

von Ernst Emmerling

Mit dem Ableben des Weingutsbesitzers Heinrich Peter Saalwächter in Ingelheim am 6. Oktober 1956 endete ein Dasein, das zu einem wesentlichen Teile der Heimatpflege gewidmet war. Der Verstorbene war am 7. April 1877 als Sohn des Weingutsbesitzers und langjährigen Nieder-Ingelheimer Bürgermeisters Paul Christian Saalwächter geboren. Seine Fachausbildung fand er auf der Landwirtschaftsschule Mainz und der Weinbauschule in Geisenheim. Im Jahre 1904 übergab ihm zusammen mit seinem Bruder Rudolf der Vater seinen Betrieb, dem er über 50 Jahre lang vorstand. Er übernahm dabei wesentlich den kaufmännischen Teil, der ihm auf seinen jahrzehntelangen Geschäftsreisen im In- und Ausland einen weiten Gesichtskreis erschloß. Der reiche Erfahrungsschatz, den er sich damit erwarb, kam wiederum dem Betrieb zugute. Die Pflege des Qualitätsweinbaues, besonders des Ingelheimer Spätburgunders, war Heinrich Peter Saalwächter ein besonderes Anliegen. Sein Weitblick, sein sicheres Urteil und seine reiche Lebenserfahrung hat er, besonders in seinem letzten Lebensjahrzehnt, seiner Heimatstadt vielfach und selbstlos zur Verfügung gestellt. Aber die Aufgabe, welcher er ein Leben lang seine Zeit, Mittel und Tatkraft in besonders reichem Maße zuwandte, war die Pflege der Geschichte und der Denkmäler seiner Heimat.

Im Jahre 1905 fand er sich mit einer Anzahl gleichgesinnter Männer zur Gründung des Historischen Vereines Ingelheim zusammen. Er kam dazu von der Familienforschung her, angeregt durch eine Gabe der kunstfreundlichen Baronin von Erlanger in Ingelheim. Aus der Überzeugung heraus, daß der neue Verein auch über sein engeres Ziel hinaus in der Allgemeinheit Fuß fassen und wirken müsse, veranlaßte er die Gründung einer Bücherei, die er selbst bis zum ersten Weltkrieg betreute und die den Grundstock der jetzigen Stadtbücherei bildet. Im Mai 1908 wurde ein Grundstück auf dem Keller am Rabenkopf für den Verein erworben, auf dem sich

Reste der römischen Wasserleitung von Wackernheim zur Kaiserpfalz erhalten haben. Nach einer sachgemäßen Freilegung damals wieder zugeschüttet, harren sie einer endgültigen Freilegung, die damals nicht ermöglicht werden konnte. Der Oktober des gleichen Jahres brachte die Einweihung einer Gedenktafel für den holländischen Schriftsteller Multatuli an dessen Sterbehaus bei Ingelheim unter Mitwirkung des Vereins. Die Jahre 1909 bis 1913 waren bedeutsam durch die Grabungen von Professor Christian Rauch aus Gießen nach den Mauern der Ingelheimer Kaiserpfalz. Heinrich Saalwächter war dabei sein unermüdlicher Helfer und Berater. Er hat einem erheblichen Teil der Grabungen persönlich beigewohnt und die oft schwierigen Verhandlungen mit den Geländeeigentümern geführt. Aus den bei den Grabungen geborgenen Funden und laufenden Erwerbungen war auch der Grundstock eines Museums entstanden, dessen Betreuung ihm oblag und das im ehemaligen Schulhause am Rathausplatz würdig untergebracht wurde. Hier fand auch die Zoologische Sammlung des Barons Carlo von Erlanger ihren Platz, welche seine Mutter der Stadt Ingelheim übergab und deren Betreuung sie in die Hände Heinrich Saalwächters legte. Doch der erste Weltkrieg, den er ganz mitmachte, und seine traurigen Folgen ließen das ganze so fruchtbar begonnene Werk zum Stillstand kommen.

Ein Versuch, zu Anfang der dreißiger Jahre zusammen mit dem Verfasser den Verein neu zu beleben, führte durch die Maßnahmen der neuen Regierung nicht zum Ziel. Ja, die Arbeitsstätte und das Museum des Vereins wurden ihm für Parteizwecke abgenommen und die Gegenstände einfach der Benutzung und Besichtigung entzogen. So hat Herr Saalwächter eigentlich die größte Zahl der Jahre bis zum Ende des 2. Weltkrieges den Historischen Verein Ingelheim alleine verkörpert und seine Aufgaben betreut. In unermüdlicher Weise hat er Professor Zeller bei seinen umfangreichen Ingelheimer Forschungen beraten und oft interessierten Besuchern die Sehenswürdigkeiten und geschichtlichen Erinnerungsstätten Ingelheims gezeigt. Und als sich ihm nach dem bitteren Ende des zweiten Weltkrieges von neuem die Aufgabe stellte, im Jahre 1948 den Verein neu zu gründen, da hat er nicht nur diese Aufgabe freudig übernommen, sondern auch bei der Suche nach dem Vereinseigentum, das überall zerstreut war, handgreiflich mitgewirkt. Mit seinen Worten wurde der Verein neu erweckt und die Gedenktafel für Sebastian Münster eingeweiht, womit sich ihm ein altes Anliegen erfüllte. Mit seinem Rat und seiner Erfahrung hat er den Historischen Verein Ingelheim geleitet, bis ihn im Frühjahr 1953 sein fortschreitendes Leiden dazu nötigte, den Vorsitz niederzulegen. Aber als Ehrenvorsitzender blieb er im Vorstand und hat für die Jubiläumsschrift zur 50-Jahrfeier des Historischen Vereins Ingelheim dessen Geschichte aufgezeichnet. Als er schließlich den Vereinszusammenkünften nicht mehr beiwohnen konnte, hat er die erfreuliche Entwicklung seiner Bestrebungen mit lebhaftem Interesse bis in seine letzte Zeit hinein verfolgt. War er doch bei der Gründung des Vereins und in seiner Führung jahrzehntelang die eigentlich treibende Kraft gewesen. Er war kein Mann der Forschung und der Feder, sondern ein Mann der Tat. Ihm war es ein Lebensanliegen, das Wissen um die Geschichte seiner Heimat zu verbreiten und ihre Denkmäler wie auch die sichtbaren sonstigen Zeugen ihrer Vergangenheit zu sammeln und für spätere Zeit bewahrt und gepflegt zu wissen. Hatte er doch in seiner eigenen Tätigkeit deutlich genug erfahren, was Unverstand und Nichtachtung anrichten kann. So ist sein Wirken eine Verpflichtung für die, die sein Erbe fortsetzen sollen. Seine lautere, menschlich gültige und immer zu Rat und Tat bereite Persönlichkeit wird ihnen dabei stets freundschaftlich vor Augen stehen.

Beobachtungen zur Bestattungssitte in römischer Zeit

von Bernhard Stümpel

I Mainz, Königshütterstraße

Bei einer im vergangenen Jahr durchgeführten Notgrabung konnten aus dem großen römischen Friedhof südwestlich des Lagerbereiches zahlreiche Brandgräber geborgen werden. - Vereinzelt fanden sich auch beigabenlose Körperbestattungen, wohl spätrömischer Zeit. - Da das umfangreiche Material noch nicht vollständig gesichtet und restauriert ist, soll hier vorerst ein in dem vielfach stark gestörten Gelände besonders gut erhaltenes und beobachtetes Grab vorgelegt werden. Neben einer guten, aber nicht außergewöhnlichen Ausstattung mit Beigaben sind vor allem die an der Grabgrube gemachten Beobachtungen von Interesse.

Die 1,55 m lange und 0,6 m breite Grabgrube lag mit ihrer Sohle etwa 1,05 m unter dem heutigen Niveau. Sie war bei einer fast ostwestlichen Ausrichtung durch eine schmale Steinsetzung in zwei Kammern unterteilt (Abb. 1). Die westliche größere, teilweise mit Steinen ausgekleidet,

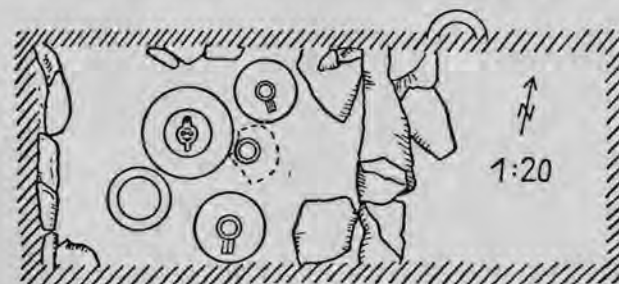


Abb. 1

barg Beigaben und Aschenurne, einen bauchigen grautonigen Topf mit innen verdicktem Rand und bogenförmig gesetzten Perlstabpaaren in Barbotinetechnik, der außen - mit Ausnahme einer schmalen Zone auf dem Unterteil - einen schwarzen „Überzug“ trägt. Auf dem die Urne etwa halb füllenden ausgelesenen Leichenbrand lag eine Bildlampe (Abb. 2, 1 u. 7). An weiteren Beigaben fanden sich ein ockergelber Krug mit doppelt gerilltem Henkel und ein zweiter mit einfach gerilltem Henkel und getrepptem Mundstück (Abb. 2, 4 u. 5), ferner ein fußloser Teller, Innenwand vom Boden durch Absatz getrennt, hell-ockergelber Ton mit gleichfarbigem glattem Überzug (Abb. 2, 6), sowie ein bauchiger Becher mit profiliertem Schrägrand, gelblicher Ton mit orangefarbigem Glanztonüberzug. Der Becher war mit dem Unterteil eines ockerfarbigen Topfes zugedeckt, auf dem Spuren eines dunklen „Überzuges“ zu erkennen sind (Abb. 2, 2 u. 3). Die Grubenfüllung enthielt, vor allem im NO-Teil der „Beigabekammer“, erhebliche Reste des offenbar nur flüchtig ausgelesenen Leichenbrandes und mehrere Nägel.

Die Grubenwände waren bis zu einer Tiefe von fast zehn Zentimetern hart gebrannt, so daß sich nach Abheben des deckenden Gartenhumus das Grab als ein ziegelrot gefaßtes Rechteck deutlich abzeichnete. Man darf vielleicht annehmen, daß zuerst die Grube angelegt und dann darüber oder auch teilweise darin der Scheiterhaufen errichtet wurde¹⁾.

Nach der Verbrennung sanken Teile des glühenden Rückstandes in die Grube und verbrannten die Wände in der oben beschriebenen Weise. Für Beigaben und Urne wurde ein ausreichender Platz geräumt und mit Steinen abgeteilt.

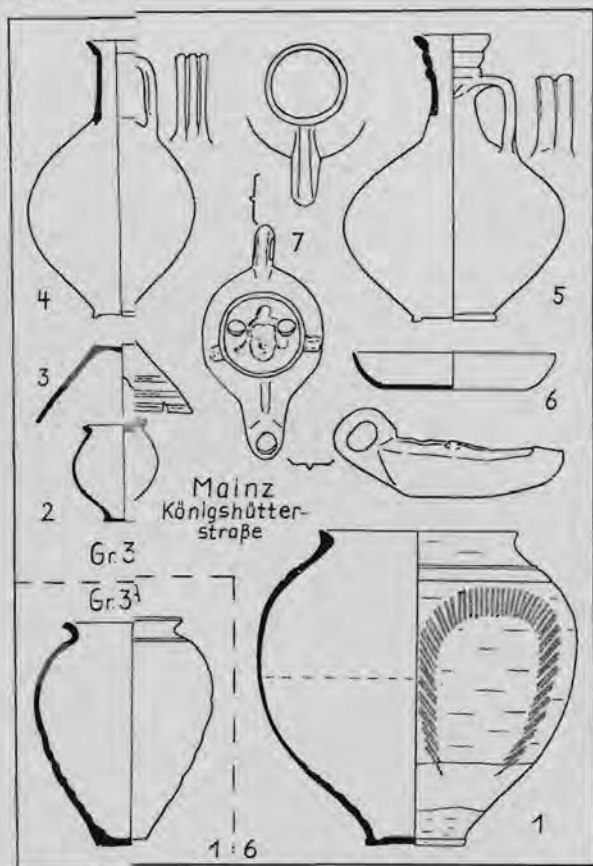


Abb. 2 (Lampe Nr. 7 - 1/3)

In dem untersuchten Gebiet ließen sich noch weitere ähnliche Befunde feststellen, doch war hier beschriebene allein völlig ungestört. Durch die Beigaben wird ein vespasianische Zeit datiert. In der Nordwand der Grabgrube hing, etwa zehn Zentimeter über der Sohle, die Hälfte einer durch diese vespasianische Anlage geschnittenen rauhwandigen, hellgrau-tonigen Asche eines claudischer Zeit, deren restliche Scherben beim Ausbrennen der Grube gefunden wurden (Abb. 2, Gr. 30A; vgl. auch Abb. 1). Die Zerstörung eines claudischen Grabes durch ein aus vespasianischer, also nicht sehr viel jüngerer Zeit bezeugt die intensive Belegung des Friedhofes im Vorgelände der Mainzer Legionslager.

II Planig, Kr. Bing., Mainzer Straße
Die oft bewährte Aufmerksamkeit des unermüden Planiger Vertrau-

ensmannes, Lehrer J. Merkelbach, führte in jüngster Zeit wieder zur Bergung neuer bemerkenswerter Grabfunde. Auf dem Grundstück K. Nix, hart westlich der Straße nach Ippenheim (Mainzer Straße), traten beim Kiesabbau zwei spätrömische Skelettgräber zutage, die unsere Kenntnis sowohl über die Lage der Planiger Römerfriedhöfe als auch die römischen Bestattungssitten nicht unwesentlich unterbauen.

Die von Schnellenkamp u. a. im Plan festgelegten Gräberfelder in der Seegewann (Gem. Bosenheim), am Ortsausgang gegen Kreuznach und in der Wahrlosgewann²⁾ sind durch zahlreiche Neufunde inzwischen besser bekannt geworden³⁾. Das große Brandgräberfeld in der Seegewann wurde bei Anlage der Kreuznacher Umgehungsstraße als Kiesgrube ausgebeutet und leider fast völlig zerstört. Etwa fünfzig Gräber konnten von der Bodendenkmalpflege im Kampf gegen Großräumgeräte und Bagger mehr oder weniger vollständig gerettet werden⁴⁾. Eine etwa gleich große Zahl dürfte unbeobachtet verloren gegangen sein. Der Friedhof nördlich des Ortes (Wahrlosgewann) zieht sich - nach in den dreißiger Jahren aus der Gewann Malborn geborgenen Funden zu urteilen⁵⁾ - auch östlich der Mainzer Straße hin.

Die neuen Gräber wurden - bei 39 m Abstand von der Straßenmitte - in 1,9 m Tiefe angetroffen. Beide waren ONO (Kopf)-WSW-orientiert und lagen in 3 m Abstand nebeneinander. Die Ausrichtung mit dem Blick nach Westen ist in spätrömischer Zeit zwar sehr oft festzustellen, aber doch nicht so ausschließlich gebräuchlich wie die umgekehrte West (Kopf)-Ost-Orientierung auf fränkischen Friedhöfen.

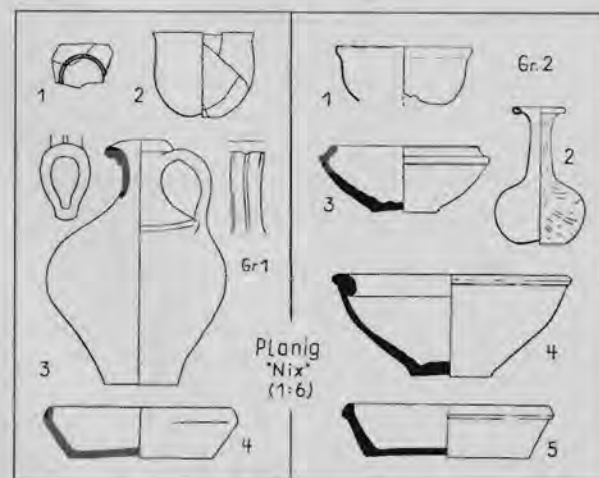


Abb. 3

Grab 1 (Abb. 3, 1.) lieferte an Beigaben einen brauntonigen Krug mit zwei-rippigem Henkel und gekniffenem Mundstück, einen halbkugelligen Becher aus schwach grünlichem Glas und die Bodenscherbe eines weiteren Glasgefäßes (neben der rechten Schulter), ferner einen fußlosen Teller mit einbiegendem Rand, wie der Henkelkrug aus braunem, stark gemergeltem Ton, (neben dem rechten Unterschenkel). Bei der planmäßigen Freilegung konnten die schmiedeeisernen Nägel eines Holzarges noch in der Lage festgestellt werden wie sie einst im Holz staken, und zwar eine Vernagelung des Bodens mit den Spitzen nach oben und eine Ver-

nagelung von oben mit den Spitzen nach unten zeigend. Unmittelbar rechts neben den bei der Schulter stehenden Beigaben lag ein sauber geschichtetes Paket menschlicher Röhrenknochen, offenbar von einer bei Anlage der Grabgrube gestörten älteren Bestattung, deren größte Überreste man sorgfältig wieder beisetzte.

Grab 2 (Abb. 3 r.) wurde vor Benachrichtigung der Bodendenkmalpflege geborgen. Auch hier zeugt ein eiserner Nagel für einen hölzernen Sarg. „In der Kopfgegend“ standen ein Kugelfläschchen aus schwach grünlichem Glas, ein kleines schalenförmiges Glas, das beim Kiesgraben zunächst nicht erkannt und stark beschädigt wurde, ein fußloser Teller mit einbiegendem, außen schwach wulstig abgesetztem Rand und eine kleine Schüssel mit eingeknicktem Rand. „In der Fußgegend“ fand sich eine Schüssel mit innen wulstig verdicktem Rand, die Vogelknochen enthielt.

Neben dem Türvorbau des Hauses Nix und im Straßengraben vor dem Haus sollen im Jahre 1939 bereits drei Gräber geborgen bzw. angeschnitten worden sein. Nur ca. 15 m südlich der neuen Fundstelle kam im gleichen Jahr das berühmte Planiger Fürstengrab des späten 5. Jh. und ein weiteres fränkisches (Frauen-?)Grab zutage⁶⁾, ein Beweis für die kontinuierliche Belegung des Friedhofes, die durch weitere fränkische Grabfunde der jüngsten Zeit bestätigt wird⁷⁾.

¹⁾ So zuletzt gelegentlich einer ähnlichen Beobachtung R. Fellmann, Gesellschaft pro Vindonissa, Jahresber. 1955/56, S. 28.

²⁾ Mainzer Zeitschr. 28, 1933, S. 70 Abb. 1.

³⁾ Mainzer Zeitschr. 30, 1935, S. 77; ebenda Jg. 35, 1940, S. 70 u. 73; ebenda Jg. 36, 1941, S. 97; ebenda Jg. 48/49, 1953/54, S. 59 ff; ebenda Jg. 50/1955, S. 108.

⁴⁾ Mainzer Zeitschr. 48/49, 1953/54, S. 59 ff; ebenda Jg. 50/1955, S. 108.

⁵⁾ Vgl. Anm. 3.

⁶⁾ Mainzer Zeitschr. 35/1940, S. 1 ff.

⁷⁾ Die neuen, vom Grundstück H. Hattemer stammenden fränkischen Funde werden demnächst vorgelegt.

Vom geschichtlichen Sinn des katzenelnbogischen Erbfolgestreites

Referatbericht von Lutz Hatzfeld

Im Juni dieses Jahres werden 400 Jahre seit jenem Frankfurter Fürstentage verfließen sein, der 1557 den katzenelnbogischen Erbfolgestreit nach siebenundfünfzigjährigem Hader verglich. Und ins 57. Jahr zieht sich nun auch die wissenschaftliche Diskussion der Streitsache, die Meinardus um 1900 eröffnete. Wenn ich versuche, den geschichtlichen Sinn des katzenelnbogischen Erbfolgestreites herauszuschälen, wird es auf die Darstellung jener Faktoren ankommen, die ihn getragen und ihm das Gepräge gegeben haben. Waren sie von großer geschichtlicher Wirksamkeit, dann wird man der Streitsache auch nach der These von Meinardus eine bedeutende Rolle in der deutschen Geschichte des 16. Jahrhunderts einräumen müssen. Würde dagegen der Streit nur von den Bedürfnissen des Tages bestimmt, dann allerdings war er nur ein Handel lokalen Gewichtes.

Im katzenelnbogischen Erbfolgestreit trafen als Beklagte und Kläger im Jahre 1500 das Haus der Landgrafen von Hessen und die Grafen von Nassau-ottonischer Linie aufeinander. Diese waren Mitglieder des Wetterauer Grafenvereins und maßgeblich für eine Politik an der Seite des Mainzer Kurfürsten gegen Hessen. Die Landgrafen dagegen waren Teil der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung, die ihrerseits aus dem gemein-

schaftlichen Kampfe der hessischen und sächsischen Fürstentümer gegen die Stellung des Mainzer Kurfürsten beiderseits des Thüringer Waldes hervorgegangen war. Damit sind im groben die Parteien gruppiert, die sich gegenüberstanden, als im Jahre 1479 der Erbfall eintrat und Katzenelnbogen entsprechend den getroffenen Verträgen an Hessen-Marburg kam. Mit diesem Erbfall trat aber auch die nassauische Anwartschaft auf Katzenelnbogen für den Fall in Kraft, daß das Haus Hessen-Marburg im Mannesstamm erlöschen sollte. Die Wahrung dieser Anwartschaft hatte selbstverständlich zur Voraussetzung, daß die Grafschaft Katzenelnbogen in ihren Gebietsteilen in autonomer Verwaltung bestehen blieb und der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung nicht einbezogen wurde. Demgegenüber erscheint aber schon im nächsten Reichstagsabschied das katzenelnbogische Kontingent nicht mehr selbständig, sondern einfach dem hessischen zugerechnet. Dieser Umstand mußte die Nassauer auf den Plan rufen, weil er die Einleitung der Inkorporation der Grafschaft in das Fürstentum bedeuten konnte und tatsächlich auch bedeutet hat. In diesem Verdacht mußten die Nassauer um so mehr bekräftigt werden, als die hessisch-sächsische Erbverbrüderung 1487 mit dem Anspruch auf Katzenelnbogen erneuert wurde. Diese Erbverbrüderung muß man sich als eine politische Institution vor Augen führen. Die Erbverbrüderten konnten sich in der Situation von 1487 außer auf Kurbrandenburg auch auf Kurköln stützen, dessen Kurhut damals ein Angehöriger des Landgrafenhauses innehatte. Ganz offensichtlich hat Landgraf Wilhelm von Hessen-Marburg die Abmachungen überschritten, die er mit seinem verstorbenen Schwiegervater Philipp von Katzenelnbogen und seinem Schwiegersohne Johann V. von Nassau getroffen hatte. Meinardus bezeichnete die Erbeinungen als Verträge, „vermöge deren deutsche Fürstentümer durch gegenseitige Erbeinsetzung dem eigenen Gesamthause und nahe befreundeten Geschlechtern ihren Land- und Vermögensbesitz übertragen“ konnten. Das trifft zweifelsohne zu, ist aber keineswegs erschöpfend. Denn grundsätzlich war die Erbeinung zunächst einmal eine Einung, deren leitendes Verfassungsprinzip es seit Karl IV. sein sollte, den Dualismus zwischen Regnum und Territorium durch Landfriedenswahrung zu überbrücken. Durch den besonderen Auftrag der Erbsicherung diente auch die Erbvereinigung der Pflege des Landfriedens. Dieser reine Einungscharakter ging jedoch verloren, wenn die regionalen Gegebenheiten durch territoriale oder königliche Interessen überwuchert wurden.

Der erste hessisch-sächsische Erbverein wurde 1373 zwischen Hessen und Meißen gegründet. Als dieser Verein 1431 erneuert wurde, hatte Markgraf Friedrich der Streitbare acht Jahre zuvor das Herzogtum Sachsen-Wittenberg und mit diesem die Kurwürde erlangt. Diese potentiell sehr wesentliche Verschiebung verlieh der Einung schon jetzt den Charakter eines Schutzvertrages; als Schutzvertrag ist sie auch 1457 fortgesetzt worden. Als man aber 1487 die Hand nach Katzenelnbogen ausstreckte, erhielt diese Einung den Charakter einer „Entente cordiale“, einer Konföderation. Damit ging der reine Einungscharakter verloren; man darf daher in diesem Zusammenschluß nicht mehr schlechthin eine deutsch-rechtlich gegründete Genossenschaft sehen, deren Aufgabe es sein sollte, den Dualismus Regnum - Territorium zu überwinden, sondern man muß diese Einung als Instrument regionaler und territorialer Interessenpolitik in Betracht ziehen. Kurpfalz wurde diese Tatsache 1504 nachhaltig demonstriert.

Am schwersten wurden aber von dieser Entwicklung die Grafen betroffen, die sich im Wetterauer Grafenverein zusammengeschlossen hatten. Dieser war die Nachfolgeinstitution der Wetterauer Landvogtei, die von Friedrich Barbarossa vorbereitet, von Friedrich II. eingerichtet und von Rudolf von

Habsburg revindiziert worden war. Auch der Grafenverein war ursprünglich eine Landfriedenseinung, verwandelte jedoch seine Gestalt, als 1419 mit dem Erlöschen des Hauses Falkenstein-Münzenberg sich eine erhebliche Machtverschiebung in der Wetterau vollzog. In der Folge wurde die Landvogtei nicht mehr besetzt, allerdings auch nicht aufgehoben, so daß die Gemeinschaft der Grafen die Ausübung der Vogteigewalt auf genossenschaftlicher Basis in Anspruch nehmen konnte. Die Neubegründung des Grafenvereins in dieser Gestalt steht zugleich am Ende jener Kriegperiode, in der die Nassauer aus der Grafschaft Diez verdrängt wurden und Hessen ein deutliches Übergewicht über das Erzstift Mainz gewann. Waren die Grafen von Katzenelnbogen die Bankiers der Grafenpolitik gewesen, so steuerte diese einem Dilemma zu, als mit der hessisch-katzenelnbogischen Eheverbindung Graf Philipp von Katzenelnbogen aus dem Grafenverein ausschied. Das war um so wichtiger, als um die Mitte des 15. Jahrhunderts die gesamte hessische Westgrenze in Bewegung geraten war. Kein Wunder, daß die Erneuerung der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung 1487 das Mißtrauen der Nassauer und ihrer Wetterauer Freunde noch mehr verschärfte. Man wird auch annehmen dürfen, daß erst der Vorwurf Nassaus an die Adresse Philipps von Katzenelnbogen, mit seiner Heiratspolitik den Wetterauer Grafenstand den Fürsten auszuliefern, zu jener Heiratsabrede geführt hat, die Nassau eine Anwartschaft auf Katzenelnbogen sicherte. Sie aber wurde, wie andere Gerechtsame der Grafen, mißachtet, als Kaiser Maximilian I. 1495 beiden Häusern Hessen eine Gesamtbelehrung einschließlich Katzenelnbogens erteilte. Dieser Lehensakt kam einer reichsrechtlichen Konfirmation der Bestimmungen der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung von 1487 nahe.

Sachsen vollzog im Verein mit Hessen um die Jahrhundertwende einen dreifachen Griff nach dem Rhein: Während Hessen aus eigener Kraft den Nassauern die Grafschaften Diez und Wittgenstein entwandte, griff Sachsen nach Ostfriesland und Jülich, um dann gemeinsam mit Hessen in einem entscheidenden Schlag gegen Nassau in den ideellen Mitbesitz von Katzenelnbogen zu kommen. Damit bereitete Hessen dem östlichen Kolonialland den Weg zu entscheidender politischer Einflußnahme auf dem alten Reichsboden. Zwar schlugen die sächsischen Absichten in Ostfriesland fehl, und auch die Jülicher Anwartschaft konnte wegen des Widerstandes der Stände nicht verwirklicht werden. Aber in Katzenelnbogen, mit seiner Heiratspolitik den Wetterauer Grafenstand den Fürsten der Schweben und es konnte aufmerksamen Beobachtern nicht entgehen, daß das Haus Sachsen eine Macht erlangt hatte, die derjenigen Habsburgs vergleichbar war.

In dieser höchst bedeutsamen Situation erlosch das Haus Hessen-Marburg. Nun mußte eine Kraftprobe entscheiden, ob Katzenelnbogen gemäß dem Willen des Erblassers von 1479 an Nassau oder durch diplomatische Manipulationen der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung zufallen sollte. Wilhelm von Hessen-Kassel nahm Marburg und Katzenelnbogen in Besitz. Als er 1504 auf dem Kölner Reichstage vom Kaiser Maximilian die Erlaubnis für einen Weinzoll im Fürstentum Hessen erlangte, dehnte er diesen auch auf die Grafschaft Katzenelnbogen aus. Hessen vollzog damit auch die zollrechtliche Inkorporation der Grafschaft in das Fürstentum. Seit Jahrhunderten bildete die Wetterauer Landvogtei und später der Grafenbezirk ein einheitliches Zollgebiet, dem auch die Grafschaft Katzenelnbogen zugehörte. Nun aber eignete sich der Landgraf mit dem Butzbacher Geleit nicht nur Zollrechte in der Wetterau an, er errichtete auch Zollschranken an allen katzenelnbogischen Grenzübergängen. Der Kaiser rührte sich trotz heftiger Proteste nicht. Erst als Landgraf Wilhelm plötzlich starb, das Haus Hessen auf den beiden Augen des

schwächlichen Knaben Philipp stand, also der Anfall Hessens an Sachsen erwartet werden konnte und andererseits auch die Nachfolge im Reich geregelt werden mußte, besann sich der Kaiser eines anderen. Kein Zweifel, daß Maximilian damals einen Griff Sachsens nach der Kaiserkrone für möglich gehalten hat. Er annullierte 1508 die sächsische Exspektanz auf Jülich, ließ nun den Wetterauer Grafen sein Ohr und stellte in einer Deklaration von 1510 fest, daß der Weinzoll nur für das Fürstentum Hessen gedacht war und nicht auf die Reichsgraftchaft Katzenelnbogen ausgedehnt werden dürfe. Mit dieser Feststellung wird reichsgesetzlich nur eine Personalunion Hessens mit Katzenelnbogen zugelassen. Aber auch die Rechtsgrundlage für die Einbeziehung Katzenelnbogens in die hessisch-sächsische Erbverbrüderung entfiel, andererseits gewann Nassau einen unabdingbaren Rechtstitel für seine legitimen Ansprüche.

Dieser Stellungswechsel des Kaisers bedeutete keine neue Variante seiner Reichspolitik, sondern nach einem Ausnutzen der hessischen und sächsischen Waffen in den Kriegen jener Zeit eine Rückkehr zu der Kaiserpolitik, wie sie dem alten Königsland gegenüber nur als traditionell bezeichnet werden kann. Noch Friedrich III. hatte die Inkorporationen der Grafschaften Ziegenhain und Nidda in das Fürstentum Hessen nicht anerkannt. Nicht anders verfuhr Maximilian bei Katzenelnbogen. Denn die Einverleibung hätte eine Minderung der Reichsrechte und des Reichsgutes bedeutet. Für diese Haltung des Kaisers gab es aber auch einen sehr erheblichen Rechtsgrund: Hessen hatte eine Grafschaft geerbt, in der nur Grafengewalt ausgeübt werden konnte. Hessen verübte nicht nur Gewalttat gegenüber den Wetterauer Grafen, als es in Katzenelnbogen mit fürstlicher Gewalt auftrat, sondern es vergewaltigte auch die Untertanen seiner Grafschaft, als es in dieser fürstliche Oberkeit beanspruchte. Dabei konnte es sich aber keineswegs auf das habsburgische Beispiel berufen; denn alle Grafschaften, die Habsburg erwarb, sind, ehe sie dem Hausbesitz inkorporiert wurden, in den Rang gefürsteter Grafschaften erhoben worden. Wir rühren damit an den Kern des Rechtsproblems: Hessen maßte sich Fürstengewalt an, wo es höchstens Grafengewalt ererbt haben konnte. Sein Annektionismus schmälerte nicht nur die nassauischen Erbsprüche, sondern bedeutete auch einen Verstoß gegen das Reichsrecht.

Die katzenelnbogische Streitsache verlagerte sich damit auf eine verfassungspolitische Ebene: Das Haus Habsburg war stark genug geworden, um mit den Resten des Königslandes und den Amtsträgern der Kirche die Herrschaft im Reich auszuüben. Es machte Front gegen den Territorialismus. In den nun immer wieder hervortretenden Reichsbundplänen bricht der alte Gegensatz Regnum-Territorium neu auf. Damit aber gewinnt der kammergerichtlich ausgetragene Erbstreit eine grundsätzliche Bedeutung, und im Kampf um diesen Grundsatz gelang den Grafen ein bedeutender Erfolg.

Während der Reformationsreichstage des Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg war es den Grafen nicht möglich gewesen, Mannstimmen im Reichsfürstenrat zu gewinnen. Der seit dem Prozeß Heinrichs des Löwen hervortretende qualitative Unterschied zwischen Grafen- und Fürstengewalt war erneut befestigt worden. Immerhin konnten aber die Wetterauer gemeinsam mit den schwäbischen Grafen eine Kurialstimme durchsetzen, diese 1512 sogar als eigene Session neben den Schwaben behaupten. Da 1512 aber auch die Kreisordnung endgültig verabschiedet worden war, hatten die Grafen zugleich Mannstimme in ihren Kreistagen

und die Möglichkeit erlangt, sich zu Grafenbänken zu organisieren. Die Kreisorganisationen kamen zwar nur schwer in Gang, aber schon 1512 schlossen sich die Wetterauer und die niederländischen Grafen in zwei Hauptmannschaften zu einer festen Organisation zusammen. Die geistigen Köpfe dieser Bewegung, Graf Heinrich von Nassau-Breda und der Lütticher Bischof Eberhard von der Mark, traten vor allem in Erscheinung, als die Wahl des Infanten Karl - 1517 noch sicher erscheinend - beim Tode Kaiser Maximilians höchst ungewiß war.

Als König Franz von Frankreich sein Gegenspiel zur Habsburger-Kandidatur eröffnete, benutzte er auch Hessen, um eine Gegenpartei um die hessisch-sächsische Erbverbrüderung zustande zu bringen. Kurfürst Friedrich der Weise mußte ihm auf jeden Fall ein willkommener Bewerber sein. Die habsburgische Partei besaß indessen in den Grafenvereinigungen eine feste Organisation; als Graf Heinrich von Nassau-Breda in Brüssel an die Spitze der Wahlkommission berufen wurde, verfügte er über einen Apparat, dessen Mitglieder an allen Kurfürstenhöfen ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatten. Über seinen Korrespondenzverwandten Graf Philipp zu Solms - Lich konnte Heinrich von Nassau den Kurfürsten von Sachsen zur Wahl des Habsburgers gewinnen. Bei gleicher Gelegenheit konnte er die katzenelnbogische Sache diskutieren, und er gab auch das Versprechen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß Luthers Reformationsanliegen in die nächste Reichstagsproposition aufgenommen werde. Das Reich Karls V. war also nicht allein auf eine Wahlkapitulation mit den Kurfürsten gegründet, sondern auch auf eine Partei, die vornehmlich im Grafenstande als dem Repräsentanten des ehemaligen Königslandes hervortrat. Es erwies sich dann auch in der Folge, daß das Einvernehmen des jungen Herrschers mit dieser „Reichspartei“ sehr weitgehend war. Karl V. nahm nach seiner Ankunft in den Niederlanden die Wetterauer Grafen in seinen Schutz, bestätigte 1521 die Zolldeklaration von 1510 und rief die katzenelnbogische Streitsache vom Reichskammergericht ab, um sie kaiserlichen Kommissaren zum Austrag zuzuweisen.

Da die Entscheidung in diesem Streite zunächst verfassungspolitischer und erst dann erbrechtlicher Natur war, konnte der Inhalt der Tübinger Urteile nicht zweifelhaft sein. Um diese Urteile zu erreichen, hatten sich die Grafen auf ungemein hohe Reichsanschläge in Worms eingelassen. Doch auch in Kassel ahnte man, daß eine bedrohliche Entscheidung heranstand; daher trat Landgraf Philipp noch 1522 dem Schwäbischen Bund bei, um einer Exekution der wahrscheinlich negativ ausfallenden Urteile vorzubeugen. Der Landgraf hatte wohl zunächst nach der Ansicht seines Vaters, dem Willen seiner Mutter und der Meinung der hessischen Stände an einen echten Rechtsanspruch geglaubt, aber doch sehr bald begriffen, daß es hier um eine grundsätzliche Verfassungsfrage ging. Unter dem Einfluß von Räten, die die traditionelle Politik Hessens verfochten, hatte er sich durch seine Parteinahme für König Franz gegenüber Karl V. kompromittiert. Danach hatten die Wetterauer 1521 dem Kaiser ein Verzeichnis ihrer Beschwerden gegen Hessen überreicht. Mit Karls Auftreten war die traditionelle Politik Hessens an einem Scheidewege angekommen. Der Landgraf entschied sich für einen Weg, auf dem die Quantität ausgreifender hessischer Macht in die Qualität eines Rechtstitels umgesetzt werden konnte; er wird damit zum Vorkämpfer der machtsstaatlichen Aspirationen der Territorialgewalten. Demandts Untersuchungen haben gezeigt, daß er hierzu erst durch den Besitz von Katzenelnbogen befähigt wurde. Nach dem materiellen wie nach dem ideellen Gewicht des katzenelnbogischen Erbes wird dieses also zum Mittelpunkt einer Auseinandersetzung von reichspolitischer Bedeutung. Jede Partei verbarg hierbei geschickt

ihre eigentlichen Ziele und Motive. Während sich Philipp zum Schein auf Rechtsverfahren einließ, waren seine Juristen bereits dabei, neue Einreden auszudenken, um in dem Bewußtsein, daß doch schließlich der Besitz entscheidet, das Verfahren in die Länge zu ziehen und bis zur Unlösbarkeit zu verwirren.

Diese Taktik hat Heinrich von Nassau, der inzwischen zum Oberkammerherrn des Kaisers aufgestiegen war und seinen Sekretär Alexander Schweiß in die unmittelbare Umgebung des Herrschers gebracht hatte, bald durchschaut; er war der Mann, dessen Bemühen immer deutlicher darauf hinauslief, politische Voraussetzungen für eine Reichsexekution an Hessen zu schaffen. Aber als er 1538 ins Grab sank, stand die Streitsache schlechter denn je. Denn als 1535 der Einungsvertrag der Grafen aus dem Jahre 1520 abließ, tat Philipp der Großmütige alles, um die Fortführung eines Vereins zu hindern, dessen politische Idee seinen Absichten genau entgegengesetzt war, den er niemals anerkannt hatte. Jetzt - nach dem Zuge nach Württemberg auf der Höhe seiner Macht - wogen sein Wort und Schwert soviel, daß die Grafen gegen seinen Willen die Erneuerung ihres Verbandes nicht mehr wagten, wenn auch der Kaiser aus Spanien seine Bereitschaft erklären ließ, sich selbst an die Spitze der Grafen zu stellen. Diesen blieb nichts übrig, als dem Schmalkaldischen Bunde beizutreten. Zwar hat Wilhelm von Nassau den Kampf um Katzenelnbogen fortgesetzt und die Grafschaft auch nach der glücklichen Wende von Mühlberg mit gültigen Rechtsentscheidungen einnehmen können, aber der Fürstenaufstand entriß sie ihm wieder.

Mit der Heimkehr Philipps des Großmütigen aus der Gefangenschaft besetzten sich die Aussichten des Nassauers keineswegs. Auf seiner Reise nach Marburg hatte der Landgraf zwar in Siegen versprochen, sich für einen Vergleich einsetzen zu wollen, aber seine Maßnahmen für den in Aussicht genommenen Reichstag ließen doch erkennen, daß er einen Vergleich vor dem Abschluß dieses Reichstages nicht ernsthaft betreiben würde. Der Reichstag sollte bekanntlich den Passauer Vertrag bestätigen und dem Reich einen Profan- und Religionsfrieden geben. Karl V. tat alles, um den Reichstag hinauszuzögern, weil er an die Grundlagen seines Kaisertums rührte. Als er 1555 erzwungen wurde, stand er im Zeichen der kurz vorher erneuerten hessisch-sächsischen Erbverbrüderung.

In Augsburg verfügten Kurfürsten und Fürsten gemeinsam mit König Ferdinand über das Reich. Der bemerkenswerteste Gedanke in der Instruktion des Wetterauer Gesandten Lieberich lautete, daß er ein Mißtrauensvotum gegen den Kaiser nicht zulassen sollte. Bis zuletzt sahen die Grafen in Karl V. ihren Kaiser. Der hat den Augsburger Abschied nie anerkannt, sondern der Preisgabe seiner Kaiseridee die Abdankung vorgezogen. In Deutschland hatte das territorialistische Prinzip den Sieg davongetragen.

Die Augsburger Entscheidung spiegelt sich in dem Frankfurter Vergleich wider, der 1557 den Erbstreit zwischen Nassau und Hessen bereinigen sollte. Die Initiative dazu ging von weltlichen Fürsten aus, die deutlich empfanden, wie sich dieser Streit lähmend auf den Gang der Reichsgeschäfte auswirkte. Ihr Schiedsspruch war ein Vergleich, dessen wichtigste Tatsachen nicht schriftlich fixiert wurden. Bekannt ist, daß Hessen alle Besitzungen nördlich der Lahn an Nassau abtrat und diesem dadurch die Arrondierung auf dem Westerwald und an der Lahn gestattete; ferner ist bekannt, daß Hessen im Besitz der eigentlichen Grafschaft Katzenelnbogen blieb und eine beträchtliche Ablössungssumme zahlte.

Bericht über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft rhein Hessischer Heimatforscher in Mainz am 9. Febr. 1957

von Alois Gerlich

Die außerordentlich gut besuchte Tagung der Arbeitsgemeinschaft wurde mit einer Führung in der Seminar-(Augustiner-)Kirche durch Doz. Dr. Arens eröffnet. Die Baugeschichte der vor einigen Monaten renovierten Kirche wurde in die größeren Zusammenhänge der mittelrheinischen Kunstentwicklung eingeordnet. — Anschließend veranstaltete Frl. Doz. Dr. Simon eine Führung durch das Institut für Klassische Archäologie der Universität Mainz; besonderes Interesse fand die reiche Vasensammlung des Instituts. — Im Seminar für Alte Geschichte sprach dann Dr. Hatzfeld (Marburg) über den geschichtlichen Sinn des katzenelnbogischen Erbfolgestreites. Sein Vortrag wird in dieser Nummer des Mitteilungsblattes in leicht gekürzter Form gedruckt. — Nach der Mittagspause im Brauhaus „Zur Sonne“ begaben sich die Tagungsteilnehmer in das Römisch-Germanische Zentralmuseum. Durch dessen fränkische Abteilung führte Wiss. Ass. Dr. Bott. — Zum Abschluß der Tagung wurde im Gebäude der Stadtbibliothek die Ausstellung „Buch und Druck im Wandel der Zeiten“ besucht; hier führte Bibl.-Rat Dr. Presser. Auch die Druckerei und die Frühdrucke — unter ihnen das Mainzer Exemplar der Gutenbergbibel — im Tresorraum der Stadtbibliothek wurden gezeigt. Die nächste Tagung soll am 25. Mai in Finthen stattfinden.

Aus rheinhessischen Festschriften und Nachbarpublikationen

von Alois Gerlich und Ludwig Petry

In erfreulich reicher Zahl sind in den beiden letzten Jahren in Rheinhessen Festschriften herausgekommen. Tatkraft von Bürgermeistern und Gemeinderäten, sowie Unternehmungslust der Mitarbeiter wirkten in mehreren Gemeinden zusammen, um Publikationen herauszubringen, die teilweise über den örtlichen Bereich hinaus Beachtung und Diskussion verdienen. In manchen Fällen wären Ortsjubiläum und Festschrift schon etwas früher fällig gewesen; da man sich aber meist an die überholten Datierungen der Ersterwähnungen bei Dronke hielt und Stengels Neuausgabe des Fuldaer Urkundenbuches nicht beachtete, kamen die Feiern meist mit einjähriger Verspätung zustande. Indessen verursachte dieser Umstand den Festgaben keinen Abtrag.

An die Spitze der 1200-Jahres-Festschriften verdient das Buch von K. Winhart, 1200 Jahre Bodenheimer Ortsgeschichte (Bodenheim, Selbstverlag 1955, 189 S.), sowohl nach Inhalt als auch Umfang gestellt zu werden. In Jahrzehnten eifriger Forschung hat Winhart ein reiches Material zur Geschichte seiner Heimatgemeinde zusammengetragen und deren Schicksal von den Anfängen bis zur Gegenwart dargestellt, soweit dies auf Grund gedruckter Quellen und einschlägiger Literatur möglich war. Ausgehend von der fränkischen Geschichte (wobei die Angaben zur Entstehung der Lex Salica S. 8 nicht überzeugen) und kurzen Angaben zur Kirchengeschichte

Sie bedeutete aber keineswegs eine Ablösung des nassauischen Anspruchs auf Katzenelnbogen. Während nämlich Hessen auf alle seine Hoheitsrechte auf dem Westerwald verzichtete, auch seine Leibeigenen und Patronate abtrat, bewahrte Nassau seinen Besitzstand in Katzenelnbogen, zu dem unter anderem 3000 Untertanen zählten. Da auch in Frankfurt der Einbeziehung Katzenelnbogens in die hessisch-sächsische Erbverbrüderung nicht zugestimmt, vielmehr die Anwartschaft Nassaus auf Katzenelnbogen im Falle eines Erlöschens des Hauses Hessen erneut festgesetzt wurde, hat Nassau seinen Rechtsanspruch auf die Grafschaft uneingeschränkt aufrechterhalten und nichts als den bestehenden Besitz- und Machtzustand anerkannt, der damals vielleicht als eine Voraussetzung für die Dauerhaftigkeit des Religionsfriedens angesehen werden konnte. Die Heirat, die alsbald von Dillenburg her zwischen Wilhelm von Oranien und Anna von Sachsen vermittelt wurde, mochte auch dem Zwecke gelten, die noch bestehenden Schwierigkeiten zwischen Sachsen und Nassau hinsichtlich Katzenelnbogens zu bereinigen. Nach der Verstoßung der Herzogin Anna kam es in den achtziger Jahren noch einmal zu katzenelnbogischen Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten August und Johann VI. von Nassau-Katzenelnbogen, als es wieder um die Erneuerung der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung ging. Die Verhandlungen blieben stecken, weil auch Graf Johann keinen Deut des nassauischen Rechtsanspruches preisgab. Der Anspruch Nassaus auf die Grafschaft Katzenelnbogen bestand also noch, als diese schon längst dem Fürstentum Hessen inkorporiert und zu seinem untrennbaren Bestandteil geworden war. Diese Entwicklung ist durch die Aufteilung Hessens nach dem Tode Philipps des Großmütigen erleichtert worden. Hier erhebt sich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen dem Frankfurter Vergleich und Philipps Testament von 1557, die bis heute noch nicht untersucht wurde.

Fragen wir nun nach dem geschichtlichen Sinn dieses Geschehens, so ist zunächst zur Beantwortung der eingangs aufgeworfenen Frage festzustellen, daß der Gang des Streites geknüpft war an den Kampf Karls V. um die Verwirklichung seiner Kaiseridee. Sicher war der Streit nur ein Baustein seiner Politik gegenüber Hessen, dessen Machtstellung wesentlich in dem Besitz von Katzenelnbogen gegründet war. Hessen konnte diese Machtstellung nicht entbehren, wollte es beispielsweise seine reformatorischen Errungenschaften sichern; die Nuntiaturreporte beweisen, daß man das in Rom durchaus erkannt hatte. So hat der Streit zumindest auch indirekt auf den Gang der Reformation eingewirkt. Der Besitz von Katzenelnbogen wird damit zu einer wichtigen Position zur Sicherung der hessischen Reformation und auch des Religionsfriedens nach 1555. Dargestellt im Besitz von Katzenelnbogen ist der Name Hessen mit der Ausübung fürstlicher Obergewalt der Grafschaft übertragen worden. Aber schon die „Hessische Chronik“ von 1605 hat sich hiermit nicht mehr begnügt, sondern auch den Grafenbezirk zwischen Hessen und dem Rhein unter einem geographischen Begriff Hessen zusammengefaßt. Um der Chronik die präjudizierende Spitze zu nehmen, hat der Wetterauer Grafentag eine eigene Schrift zur Widerlegung der Hessischen Chronik herausgegeben. Als diese 1608 auf der Frankfurter Frühjahrsmesse erschien, wurde fast die gesamte Auflage von hessischen Agenten aufgekauft und noch im gleichen Jahre eine zweite Auflage der Hessischen Chronik gedruckt. Der Besitz von Katzenelnbogen war also die Brücke, die es den Landgrafen erlaubte, den hessischen Namen allen jenen Gebieten zu übertragen, die 1946 als Bundesland Hessen zusammengefaßt wurden.

schichte (S. 8–12) gelangt der Verf. zu einer Betrachtung der ständischen Schichtung der Bevölkerung im MA, wobei er sich vorbildlicher Vorsicht in der Beurteilung der Quellen bedient. Sehr gut gearbeitet sind die Übersichten über den Kirchenbesitz in B. (S. 16–40) in den sich neben Fulda, Lorsch und Eberbach fast alle Mainzer Stifte und Klöster teilen; ähnlich breite Darstellung erfährt der adlige Grundbesitz (S. 41–48). Die Gerichts- und Herrschaftsverhältnisse des St. Alban/Mainz gehörenden Dorfes werden erschöpfend dargestellt (S. 72–87). Der übrige Inhalt des Buches ist der Zeit vom 16. Jh. an gewidmet; auf die in reichem Maße beigesteuerten Einzelheiten aus allen Gebieten der Ortsgeschichte kann im Rahmen dieser Anzeige nur allgemein hingewiesen werden. — Während Winharts Buch bereits vor dem Ortsjubiläum erschien, steuerte die Gemeinde zur Feier selbst eine eigene Festgabe bei: 1200 Jahre Bodenheim a. Rh. (Bodenheim 1956, 72 S.). In ihr bringt M. Dörr Faksimile, Druck und Übersetzung der Urkunde von 754(!) mit der ersten Erwähnung des Ortsnamens (S. 13 f.). Sehr aufschlußreich ist der Aufsatz von H. Gensicke, „Zur älteren Geschichte von B.“ (S. 15–20), der die frühesten Besitzverhältnisse, das Eigentum der Rupertiner und der Mainzer Kirche behandelt; beachtenswert sind die Ausführungen über B's Erwähnung in der Mainzer Mauerbauordnung. — Die Ausführungen von L. Knobloch über das Dorf B. im MA (S. 21–29) bringen abermals die auch anderwärts bekannten agrar- und verfassungsgeschichtlichen Konstruktionen, deren Unhaltbarkeit diesmal das unvermittelte Nebeneinander seines Beitrages und des von Gensicke beleuchtet (vgl. a. Dörr: Mittbl. rhh. LK 5, 1956, S. 66 Anm. 5). — In ortsgeschichtliches Neuland führen die Aufsätze von H. Werle über Besitzungen der Grafen von Calw und des Herzogs Welf VI. (S. 30 ff.) und H. Gensicke über eine Türkensteuerliste aus B. von 1596 (S. 48 ff.). — Aus dem übrigen Inhalt zitieren wir die Beiträge von H. Schaub zur Bodenheimer Wallfahrt (S. 33 ff.), die Rekonstruktion des alten Ortsgrundrisses durch E. Stephan (s. a. ders.: Mainzer Ztschr. 50, 1955, S. 15 f.), eine Zusammenstellung der Flurnamen durch P. Franz (S. 42 ff.), den Beitrag von F. V. Arens über die Künstler der Seitenaltäre in der Bodenheimer Kirche (S. 51 ff.) und den Aufsatz von F. J. Spang, „Aus dem Schatzkästlein des Bauernhofes“ (S. 62 ff.).

Unter dem Titel „1200 Jahre Weinbaugemeinde Dienheim“ brachte diese Gemeinde eine Festschrift (Dienheim 1956, 176 S., von denen allerdings die Hälfte auf Anzeigen entfallen) heraus, für deren historischen Inhalt F. Rick verantwortlich zeichnet. Rick ist es gelungen, die Geschichte des Dorfes in ansprechender Weise darzustellen oder gut ausgewählte Quellen selbst sprechen zu lassen. Auch hier stehen am Anfang Bildwiedergaben, Text und Übersetzung der ältesten Urkunden (S. 31 ff.) und eine Zusammenstellung der Lorschener Traditionen (S. 38 ff.). Ein Überblick über die Bodenfunde (S. 43 ff.) wird gefolgt von der Darstellung der Ortsgeschichte bis zum späten MA (S. 51 ff.), die größtenteils aus Archivalien in Mainz und Darmstadt gearbeitet ist und unsere Kenntnisse besonders vom Adel unserer Heimat bereichert. Auch die Darstellung der neueren Geschichte beruht hauptsächlich auf archivalischen Forschungen. Eine Zusammenstellung der Weinerträge vom 30-jährigen Kriege an und ein Wiederabdruck von Humbrachts Genealogie der Herren von Dienheim beschließen das Buch.

In Zusammenarbeit des um die Geschichtsforschung im Ingelheimer Grund altverdienten Historischen Vereins Ingelheim mit der Gemeinde Wackernheim entstand die ansprechende Festschrift zur 1200-Jahrfeier von Wackernheim (= Beitr. z. Ingelheimer Geschichte, hrsg. von E. Emmerling 7, 1956, 60 S.). Auch hier stehen Regesten der ältesten Urkunden von 754–777 an der Spitze, gefolgt von einem Aufsatz von B. Stümpel zur Ur- und

Frühgeschichte der Gemarkung (S. 6 ff.). In die Darstellung der Ortsgeschichte teilen sich zwei Beiträge von B. Porth und H. Esch, von welchen der erstere (S. 14 ff.) das frühere MA und die pfälzische Zeit bevorzugt behandelt, während der andere Aufsatz die kirchlichen Verhältnisse, Gemeindeverwaltung, das Gericht und die Bevölkerungsgeschichte (S. 35 ff.) darstellt, wobei viele familienkundliche Einzelheiten gebracht werden.

In der Festgabe der Mainzer Universität zum 10. Jahrestag der Wiedereröffnung findet sich der akadem. Vortrag von L. Just: Die alte Universität Mainz im Wandel der Zeiten (S. 33 ff.), der demnächst in erweiterter Form unter Beigabe eines Quellenteiles erscheinen soll.

Der rührige Heimat- und Verkehrsverein Nackenheim legte 1954 das 7. und 1956 das 8. Heft seiner heimatkundlichen Schriftenreihe vor. In Nr. 7 behandelt A. Winkler die St. Johannes von Nepomuk-Feyer in N. und setzt (S. 17 ff.) die Reihe der im 3. Heft begonnenen Darstellungen der kleinen Heiligtümer fort. Im jüngsten Heft beschäftigt sich E. Christmann mit dem Siedlungsnamen von N. — H. Werle stellt eine Schenkung von 772 an Kloster Lorsch in größere Zusammenhänge (S. 9–12). — H. Gensicke behandelt den Nackenheimer Besitz des Stiftes St. Gereon/Köln (S. 14–24) mit Berichtigung von Irrtümern Knoblochs im 6. Heft der Reihe und bringt eine Übersetzung des Kölner Zinsregisters, das er um 1210 anzusetzen und die Ergänzungen auf die Zeit von 1225/30 zu datieren vermag.

K. G. Faber, Die Neugliederung der Bundesrepublik Deutschland und die Landeskunde (Berichte z. dt. Landeskunde 16, 1956, S. 192–210), bringt in einer Stellungnahme zum Gutachten des Luther-Ausschusses beachtenswerte Ausführungen zur mittelhessischen Landeskunde. —

J. Semmler, Das Stift Frankenthal in der Kanonikerreform des 12. Jahrhunderts (Blätter f. pfälzische Kirchengesch. u. relig. Volkskunde 23, 1956, S. 101–113), zeigt allgemein zunächst die Entwicklung der Reformbewegung in Augustinerstiften nach dem Investiturstreit; eingehender wird dann die Klosterpolitik der Wormser Bischöfe (besonders Burchards II.) behandelt, auch auf die Anfänge des Stiftes Mühlheim bei Osthofen fällt einiges Licht. (A. G.)

Aus Band XLVII der „Hessischen Blätter für Volkskunde“ Gießen 1956 interessiert die verkürzte Wiedergabe des Vortrags, den Mathilde Hain auf der Tagung der Gesellschaft f. Mittelhessische Kirchengesch. April 1956 gehalten hat (S. 39–50): „Burchard von Worms († 1025) und der Volksglaube seiner Zeit“; die Verf. findet die Ansicht von Albert Hauck bestätigt, daß B. mit den Beichtfragen in Buch XIX (Corrector et Medicus) seiner Dekrete nicht fertige Klischees weitergeben, sondern reale Zustände ansprechen wollte. (L. P.)

Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte, Bd. 8, 1956, bringt erfreulich viele Beiträge, die auch für die rheinhessische Landeskunde von Interesse sind. Wegen seiner allgemeinen Bedeutung notieren wir Th. Schiefer, Hrabanus Maurus, S. 9–20, eine zügige Darstellung des Lebens und der tragenden politischen Ideen des Mainzer Erzbischofs. Die in unserem Mitteilungsblatt Jg. 1, 1952, S. 63 f. angezeigte Dissertation von L. Falck ist im AmthKG erfreulicherweise in ihren wesentlichen Teilen unter dem Titel Klosterfreiheit und Klosterschutz — Die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe von Adalbert I. bis Heinrich I. (1100–1153) erschienen (S. 21–75). G. Braband setzte seine Untersuchungen über den Mainzer Domdekan

Johannes Unterschopf fort (S. 94-134); das religiös-asketische Leben im Kapuzinerkonvent zu Mainz von 1618 bis 1802 zeichnet E. Moßmaier. - Unter den Quellenveröffentlichungen gibt J. Kraus die entscheidenden Akten zum „Fall Riffel“ (seine Zwangspensionierung 1841) heraus (S. 300-322). - Unter den Miscellen haben auch für Rheinessen Bedeutung die Beiträge von H. Werle: Münster-Dreisen. Ein Beitr. z. Gesch. des Benediktinerinnenklosters und Prämonstratenserstiftes (S. 323-332), sowie: Die salisch-staufische Obervogtei über die Reichsabtei Weißenburg (S. 333-338).
(A. G.)

Mit besonderem Nachdruck dürfen wir auf den 92. Jahrgang (1956) der „Blätter für deutsche Landesgeschichte“ verweisen, die nach zweijähriger, durch den Tod des vorigen Herausgebers A. Diestelkamp bedingter Pause nunmehr im Staatsarchiv Wiesbaden unter der Schriftleitung von G. W. Sante und O. Renkhoff wieder angelaufen sind. Einmal bringt der Aufsatzteil, der ausgesprochen im Zeichen der vergleichenden Landesgeschichte steht, über die im Titel jeweils anklingenden Erwartungen hinaus sehr wertvolle Aufschlüsse und Anregungen auch für den Heimatforscher unseres Bereiches. Unmittelbar auf den Wormser Hoftag des Nov. 926 sowie die Wormser und Mainzer Mauerbauordnung nimmt Bezug der Beitrag von Heinrich Büttner „Zur Burgenbauordnung Heinrichs I.“ (S. 1-17); auf Worms als Beispiel für eine Vierzahl von Parochien bzw. Sondergemeinden innerhalb eines städtischen Weichbildes kommt Johannes Schultze („Die Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Problem“ S. 18-39) zu sprechen. Der Bericht von Willy Flach „Entwicklung, Stand und Aufgaben der Landesgeschichtlichen Forschung in Thüringen“ (S. 90-141) läßt erkennen, wie entscheidend eine erfolgreiche regionale Forschung an das Bestehen einer Historischen Kommission und eines landesgeschichtlichen Instituts bei der zuständigen Universität geknüpft ist; an Beobachtungen unseres engsten Umkreises erinnert die resignierte Feststellung von Fritz Popelka („Probleme landesgeschichtlicher Forschung in der Steiermark“, S. 78-89), daß die Landespresse sich vollständig von der Heimatgeschichte abgewandt habe. Am Ende des Aufsatzteiles steht ein Hinweis auf die „Germania Judaica“, eine enzyklopädische Sammlung von Orten des deutschen Gebietes (im Umfang von 1815), in denen Juden oder jüdische Gemeinden festzustellen sind; ein erster bis 1238 reichender Band ist 1934 erschienen; der zweite, der bis 1350 reichen soll, wird von dem Leo Baeck-Institut of Jew from Germany in Jerusalem vorbereitet, fußend auf einem von Prof. Fraenkel-Frankfurt aufgestellten Verzeichnis, das S. 253-62 abgedruckt wird: aus Rheinessen erscheinen dabei Alzey, Bingen, Gaualgheim, Laubenheim, Mainz, Niederengelheim, Oppenheim, Wolfshem und Worms. Sachverständige Kenner der Materie werden gebeten, Ergänzungen mit der genauen Lage des Ortes und der Quellen (Chroniken, Urkunden, Archivbestände), auf denen die Angaben beruhen, an Prof. Dr. Ernst Fraenkel, Seminar f. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Univ. Frankfurt am Main, zu richten. Nicht zuletzt aber sei der Aufmerksamkeit unserer Leser die Landesgeschichtliche Zeitschriftenschau für 1954-56 (mit Nachträgen aus den Jahren 1951-53, S. 265-310) und der eingehende Besprechungsteil (S. 311-562) empfohlen; als Einzelheiten daraus dürften die Streiflichter erwähnt werden, die in H. Patzes Anzeige von E. Stengels Fuldaer Urkundenbuch 1/2 (Marburg 1956) auf Schannat und Bodmann fallen.
(L. P.)